

# Elternbeitragsreglement

vom 28. Mai 2013



Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Paul Studer

Der Schreiber: Pierluigi Chiodini

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>		
	Artikel 1	Grundlage	2
	Artikel 2	Grundsätze	2
	Artikel 3	Anwendungsbereich	2
<b>II.</b>	<b>BEITRAGSSYSTEM</b>		
	Artikel 4	Berechtigte Eltern	2
	Artikel 5	Massgebendes Gesamteinkommen	3
	Artikel 6	Berechnung bei fehlenden Steuerdaten	3
	Artikel 7	Abzüge	3
	Artikel 8	Massgebender Betrag	3
	Artikel 9	Unterstützungsbeitragsgrundsätze	3
	Artikel 10	Einstufungssatz	4
	Artikel 11	Eltern und Leistungsbeitrag	4
	Artikel 12	Unterstützungsberechnung	4
<b>III.</b>	<b>BESTIMMUNGEN ZUR BETREUUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGS- VEREINBARUNG</b>		
	Artikel 13	Betreuungsvereinbarung	5
	Artikel 14	Unterstützungsvereinbarung	5
	Artikel 15	Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages	5
	Artikel 16	Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben	5
	Artikel 17	Nebenauslagen	6
	Artikel 18	Härtefälle	6
<b>IV.</b>	<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN</b>		
	Artikel 19	Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Oetwil an der Limmat	6
	Artikel 20	Rechtsmittel	6
	Artikel 21	Inkrafttreten	6
	<b>ANHANG</b>		
	Begriffsglossar		7

## I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlage	<b>Art. 1</b> Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 5 der KITA-Verordnung an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen und in Tagesfamilien vom 28. Mai 2013, folgendes Reglement.
Grundsätze	<b>Art. 2</b> Die Bemessung der Unterstützungsbeiträge in den Betreuungsangeboten der familienergänzenden Betreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen: a. Der Tarif für die individuellen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote gemäss §18 Jugendhilfegesetz. b. Die individuelle Bemessung der Betreuungskosten richtet sich nach der zwischen den Eltern und den Betreuungsanbieterinnen und -anbieter im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes. c. Die individuelle Bemessung des Unterstützungsbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.
Anwendungsbereich	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Dieses Unterstützungsreglement wird grundsätzlich bei den von der Gemeinde Oetwil an der Limmat subventionierten Betreuungsverhältnissen von steuerpflichtigen Oetwiler Eltern in familienergänzenden Betreuungsangeboten für in Oetwil an der Limmat wohnhafte Vorschulkinder in der Schweiz angewendet (Kinderkrippen und Betreuung in Tagesfamilien). <sup>2</sup> Dieses Unterstützungsreglement wird zusätzlich auch bei Schulkindern bis zum Alter von 12 Jahren angewandt die familienergänzend durch Tagesfamilien betreut werden. <sup>3</sup> Eltern mit Kindern müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen. <sup>4</sup> Eltern mit Kindern, die aufgrund einer Sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Gemeinde Oetwil an der Limmat mitfinanziert werden. Die Soziale Indikation wird durch die Sozialbehörde festgestellt.

## II. Beitragssystem

Berechtigte Eltern	<b>Art. 4</b> Berechtigt sind – in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder – im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern (Konkubinat) oder – Elternteile, die im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt leben und die elterliche Sorge erhalten haben oder – geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, die den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingehen, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.
--------------------	--

<p>Massgebendes Gesamteinkommen</p>	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 10 % des Fr. 77'000 pro Elternteil übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens gemäss neuester Steuerveranlagung</li> <li>– der Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge)</li> <li>– die Liegenschaftsabzüge abzüglich der zulässigen Pauschalabzüge.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (2 Jahre Konkubinats) lebt, sind anzurechnen.</p> <p><sup>3</sup> Es wird auf die neueste definitive Steuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt.</p>
<p>Berechnung bei fehlenden Steuerdaten</p>	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, so wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt. Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.</p> <p><sup>2</sup> Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.</p>
<p>Abzüge</p>	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Vom massgebenden Gesamteinkommen werden kumulativ abgezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>d. Allgemeiner Abzug von CHF10'000.00</li> <li>e. Abzug von CHF 7'000.00 pro Elternteil, dessen Einkommen und Vermögen zur Festlegung des Einkommensanteils herangezogen wurde</li> <li>f. Abzug von CHF 3'000.00 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne von Art. 296 ff. ZGB besteht.</li> <li>g. Für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug geltend gemacht werden, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche überwiegend die Lebenshaltungskosten- und Ausbildungskosten umfasst.</li> </ul>
<p>Massgebender Betrag</p>	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Das massgebende Gesamteinkommen reduziert um die Abzüge gemäss Art. 7 ergibt den massgebenden Betrag für die Berechnung des Leistungsbeitrags der Eltern.</p>
<p>Unterstützungsbeitrags- grundsätze</p>	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich möglich, sofern die Kindertagesstätte im Besitz der Betriebsbewilligung ist. Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der ausstellenden Behörde ab.</p> <p><sup>2</sup> Die Eltern erhalten Unterstützungsbeiträge bis zum in Art. 12 festgelegten maximalen Unterstützungsbeitrag.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Betreuung von Kleinstkindern (Kinder bis 18 Monate) werden aufgrund der erhöhten Betreuungsintensität, die in Art. 12 festgelegten maximalen Unterstützungsbeiträge höher angesetzt.</p> <p><sup>4</sup> Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer oder wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der Unterstützungsbeitrag nur bis zum effektiven Betrag ausgeglichen.</p>

**Art. 10**  
 Einstufungssatz Die unterschiedlichen Betreuungsmodule werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft und ins Verhältnis gesetzt zum Betreuungsmodule «Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen» (Einstufungssatz). Der Einstufungssatz der Module multipliziert mit dem minimalen oder maximalen Elternbeitrag des Moduls «Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen» ergibt den effektiven minimalen und maximalen Elternbeitrag pro Modul.

**Art. 11**  
 Eltern und Leistungsbeitrag  
 1 Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem minimalen Elternbeitrag und einem Leistungsbeitrag, multipliziert mit dem Einstufungssatz.  
 2 Der minimale Elternbeitrag pro Kind für einen Betreuungstag in einer Kindertagesstätte wird bei Fr. 24.00 festgelegt.  
 3 Der maximale Elternbeitrag «Ganztagesbetreuung» entspricht dem Referenzwert gemäss Art. 7 der KITA-Verordnung. Bei Kleinstkindern wird der Referenzwert bis maximal das 1,5-fache erhöht.  
 4 Der Leistungsbeitrag wird bei 1.05‰ des massgebenden Betrages festgelegt.

**Art. 12**  
 Unterstützungsberechnung  
 Der Unterstützungsbeitrag (Pro Kind/Tag bzw. Pro Kind/Stunde) ergibt sich aus folgender Formel:  
 Maximaler Elternbeitrag des Moduls (höchstens)  
 - minimaler Elternbeitrag  
 - Leistungsbeitrag  
 Ergebnis  
 x Einstufungssatz  
 = Unterstützungsbeitrag

Betreuungsmodule	Einstufungssatz	Elternbeitrag in CHF Modellrechnung		Unterstützungsbeitrag
		Minimal	maximal	
<b>Kinderkrippen</b>	<b>Prozent</b>			<b>Max.</b>
Ganztagesbetreuung	100%	24.00 (=x)	110.00 (=y)*	86.00*
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70%	16.80 (70% von x)	77.00* (70% von y)	60.20*
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50%	12.00 (50% von x)	55.00*	43.00* (50% von y)
<b>Betreuung bei Tagesfamilien</b>				
1 Betreuungsstunde (NUR Betreuung)	10%	2.40	11.00	8.60
<b>Tagesstrukturen**</b>				

\* Betreuung von Kleinstkindern siehe Art. 9 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 3

\*\* Die Elternbeiträge in den Tagesstrukturen werden von der Primarschule Oetwil-Geroldswil festgelegt

### III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung

#### Art. 13

Betreuungsvereinbarung

<sup>1</sup> Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Betreuungskosten sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.

<sup>2</sup> Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Betreuung vereinbaren.

#### Art. 14

Unterstützungsvereinbarung

<sup>1</sup> Durch die Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung mit der Gemeinde verpflichten sich die Eltern, die Betreuungskosten an die Betreuungseinrichtung gemäss dem vereinbarten Zahlungsmodus und über die vereinbarte Betreuungsdauer zu bezahlen.

<sup>2</sup> Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Unterstützung durch die Gemeinden.

<sup>3</sup> Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages reichen die Eltern bei der Gemeinde ein Gesuch ein. Die Eltern müssen dazu die Rechnungen und die Betreuungsvereinbarungen der Betreuungsanbieter beilegen und den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss Art. 3 erbringen. Auf den Rechnungen müssen die belegten Betreuungsmodule detailliert ausgewiesen sein.

<sup>4</sup> Die Frist zur Einreichung des Gesuchs um einen Unterstützungsbeitrag ist spätestens 3 Monate nach erfolgter Betreuung zu stellen. Eltern, die diese Frist verpassen, haben keinen Anspruch auf einen Unterstützungsbeitrag.

<sup>5</sup> Durch die Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Amtsstellen zwecks Berechnung des Unterstützungsbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

<sup>6</sup> Die Eltern sind verpflichtet, sowohl die Änderung sowie auch die Auflösung eines Betreuungsvertrages innert Monatsfrist der Gemeindeverwaltung zu melden. Ansonsten verirken sie das Recht auf rückwirkende Erhöhung des Unterstützungsbeitrags.

#### Art. 15

Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages

<sup>1</sup> Eine Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt in der Regel

- a. jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses,
- b. nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich zu Beginn des neuen Jahres.

<sup>2</sup> Die Anpassung des Unterstützungsbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates seit der Meldung.

#### Art. 16

Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

<sup>1</sup> Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages benötigt werden, nicht beigebracht, so entfallen sämtliche Unterstützungsleistungen.

<sup>2</sup> Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem höheren Unterstützungsbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.

Nebenauslagen	<p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup> Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder wie Kleider und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.</p> <p><sup>2</sup> Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die allfällige Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.</p>
Härtefälle	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Auf begründetes Gesuch hin kann die Gemeinde Unterstützungsbeiträge erhöhen, sofern ein Härtefall vorliegt.</p>

#### IV. Besondere Bestimmungen

Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Oetwil an der Limmat	<p><b>Art. 19</b></p> <p>Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Oetwil an der Limmat (inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) haben keinen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge der Gemeinde. Ausgenommen davon sind Eltern mit Wohnsitz in Gemeinden, die mit der Gemeinde Oetwil an der Limmat eine anderslautende Vereinbarung getroffen haben.</p>
Rechtsmittel	<p><b>Art. 20</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 21</b></p> <p>Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 28. Mai 2013 in Kraft.</p>

Oetwil an der Limmat, 28.05.2013

Gemeindepräsident                      Gemeindeschreiber

Paul Studer                                      Pierluigi Chiodini

## Regelwerke KITA-VERORDNUNG Oetwil an der Limmat

### Begriffsglossar

KITA	Abkürzung für Kindertagesstätten
Familienergänzende Betreuungsangebote	Damit sind Betreuungsangebote gemeint, bei denen die vorschul- und schulpflichtigen Kinder von pädagogisch geeigneten oder pädagogisch qualifizierten Personen betreut werden und die in der Regel eine Betriebsbewilligung benötigen.
Kinderkrippen	Betreuungsangebote, die in erster Linie Kinder im Vorschulalter betreuen
Kindertagesstätten	Übergeordnete Bezeichnung für Kinderkrippen, Tagesstrukturen, Tagesfamilien. Spielgruppen fallen nicht unter diese Bezeichnung.
Betreuer Mittagstisch/Mittagsbetreuung	Der Mittagstisch erweitert die Blockzeiten der Schule. Der Mittagstisch bietet Eltern die Möglichkeit, dass ihr Kind über die Mittagszeit eine gesunde Mahlzeit, verbunden mit einem entsprechenden Betreuungsangebot, erhält. Es wird eine warme Mahlzeit serviert und den Kindern bietet sich die Möglichkeit für freies Spielen, Basteln, Lesen, etc. Das Anleiten und Kontrollieren der Hausaufgaben gehört nicht in den Aufgabenbereich der Betreuungspersonen. Das Betreuungsteam übernimmt lediglich die Aufsicht. Das Angebot richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler der Schule Oetwil an der Limmat (Kindergarten und Primarstufe).
Schulergänzende Betreuung angebote	Damit sind Angebote ausserhalb der Schulzeit und über die Mittagszeit gemeint (vgl. Tagesstrukturen).
Tagesstrukturen	Überbegriff für ein Schul- und Betreuungsangebot, bei dem die Schulkinder die Möglichkeit haben, sich von Montag bis Freitag während des ganzen Tages zu regelmässigen Zeiten in der Schule aufzuhalten. Für die Kinder ist weiterhin nur der Schulunterricht obligatorisch, während Betreuungszeiten und Mittagstisch freiwillig genutzt werden können. In Oetwil an der Limmat wird zurzeit der Mittagstisch angeboten (vgl. schulergänzende Betreuungsangebote)
Betreuungsmodul	In Kindertagesstätten haben die Eltern die Möglichkeit für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten zu wählen (=Betreuungsmodule) wie bspw. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen.
Massgebendes Gesamteinkommen	Einkommens- und Vermögenswerte, welche für die Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern widerspiegeln. Konkret: steuerbares Einkommen + 10% des steuerbaren Vermögens + Einkaufssumme in die 2. Säule der Sozialversicherung + Liegenschaftsabzüge über Pauschalabzug.
Massgebender Betrag	Massgebendes Gesamteinkommen reduziert um die zulässigen Abzüge gemäss Art. 7 des Elternbeitragsreglements. Der massgebende Betrag ist die Ausgangsgrösse, um den Leistungsbeitrag der Eltern für ein bestimmtes Betreuungsmodul zu berechnen.
Einstufungssatz	Jedes mögliche Betreuungsmodul wird mit einem Einstufungssatz festgelegt. Der Einstufungssatz widerspiegelt das Verhältnis des entsprechenden Moduls zum teuersten Modul (= Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen = 100%).
Leistungsbeitrag	Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Leistungsbeitrages genommen. Der Gemeinderat hat die Abschöpfung auf 1.05‰ festgelegt. Bei einem massgebenden Betrag von CHF 50'000 beträgt der Leistungsbeitrag Fr. 50.00 (einen Franken pro Fr. 1'000).
Elternbeitrag	Der Elternbeitrag ist derjenige Beitrag, den die Eltern für die gewählte Betreuung entrichten müssen.
Maximaler Elternbeitrag	Der maximale Elternbeitrag definiert den Preis, bei dem die Gemeinde keine Unterstützung mehr leistet.
Minimaler Elternbeitrag	Der minimale Elternbeitrag definiert den minimalen Beitrag, den die Eltern beim entsprechenden Betreuungsmodul an die Betreuungskosten bezahlen müssen.
Betreuungskosten	Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Eltern von der jeweiligen Kindertagesstätte oder von der Tagesfamilienorganisation in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.
Normbeiträge	Der Normbeitrag ist in der Regel gleichzusetzen mit dem Referenzwert.
Referenzwert	Um den Unterstützungsbeitrag der Gemeinde zu ermitteln, ist es notwendig, pro Betreuungsmodul einen Referenzwert festzulegen. Der Referenzwert abzüglich dem Elternbeitrag ergibt den Unterstützungsbeitrag.



